

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzender des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6617

26. September 2016

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 948. Bundesratssitzung vom 23. September 2016 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck
-Staatssekretär-

Der Bevollmächtigte des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Anlage: Bericht von der 948. Sitzung des Bundesrates am 23.09.2016

BR-Bericht vom 23.9.2016

TOP 12 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Das Gesetz soll Schutzlücken bzgl. der Sexualdelikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger (§§ 177, 179 StGB a. F.) schließen. So hing nach alter Rechtslage die Bestrafung wegen Vergewaltigung davon ab, dass der Täter sein Opfer nötigte, Gewalt ausübte oder dessen schutzlose Lage ausnutzte. Zu den entsprechenden Verschärfungen gemäß dem Entwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat im 1. Durchgang weitergehende Empfehlungen beschlossen, unter anderem, um die Strafbarkeit auf alle Handlungen gegen den erklärten Willen des Opfers zu erstrecken. Der Bundestag hat nun nunmehr alle nicht-einvernehmlichen Handlungen unter Strafe gestellt. Der Tatbestand des § 184 i StGB (neu) ahndet die sexuelle Belästigung, § 184 j StGB (neu) Übergriffe aus Gruppen. Der Bundesrat hat - wie auch Schleswig-Holstein - davon abgesehen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, und damit das Gesetz passieren lassen.

TOP 22 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Da die Veranstaltung von und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen bislang nur nach StVO und Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert werden kann, wollen die antragstellenden Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen entsprechende Tatbestände im StGB schaffen. Mit dem neuen § 315 d Abs. 1 ist künftig strafrechtlich zu verfolgen, wer an verbotenen Kfz-Rennen teilnimmt oder diese veranstaltet. Für besonders schwere Fälle, in denen die Tat zum Tode oder zu erheblichen Gesundheitsschäden führt, wird ein Qualifikationstatbestand vorgeschlagen (§ 315 d Abs. 2). Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins diese Entscheidung in einer geänderten Fassung angenommen, die eine genauere Abstufung der einzelnen Begehungsalternativen vorsieht.

TOP 23 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern

Nur wenn sie als rechtliche Betreuer ihrer Partner bestellt sind oder durch deren Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt wurden, können Ehegatten und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften Entscheidungen über medizinische Behandlungen fällen, die den nicht mehr Handlungsfähigen betreffen, und diesen im Rechtsverkehr vertreten. Daher wollen Schleswig-Holstein und die übrigen antragstellenden Länder, da entsprechende Verfügungen oft aufgeschoben werden, nun eine Vermutung der Bevollmächtigung zugunsten der Ehegatten und Partner gesetzlich normieren (§ 1358 BGB), wenn der oder die Betreffende nicht in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt oder einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Der Bundesrat hat die Vorlage in die Ausschüsse verwiesen, wo sie fachlich weiter beraten wird.

TOP 26 Entschließung des Bundesrates zu den Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung zu den zulässigen Fangmengen für Dorsch

Der Entschließungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Blick auf die im November vom EU - Agrarrat zu beschließende Fangquote für Kabeljau in der westlichen und östlichen Ostsee gestellt. Im Novemberrat werden traditionell die Fangquoten der fischereiwirtschaftlich bedeutenden Fischarten für das Folgejahr festgelegt. Die wissenschaftlichen Empfehlungen sehen eine drastische Einschränkung der Fangmenge vor. Daher bat das antragstellende Land die Bundesregierung, ihre Position auch unter Berücksichtigung der betroffenen Fischer sowie weiterer sozioökonomischer Aspekte zu formulieren. Es wurden Maßnahmen zur Entlastung der Fischer gefordert, so u. a. die Berücksichtigung der Fangmengen der Freizeitfischerei bzw. deren quantitative Beschränkung. Der Bundesrat hat die Vorlage in einer geänderten, gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern formulierten Fassung unseres Landes angenommen, in der neben sozioökonomischen auch die ökologischen Aspekte der sog. Dorsch-Krise betont werden.

TOP 27 Entschließung des Bundesrates für ein Einwanderungsgesetz: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln

Der Entschließungsantrag, den Schleswig-Holstein mit weiteren Ländern eingebracht hat, geht davon aus, dass es über die Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten hinaus ein Bedürfnis für gesteuerte Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem nichteuropäischen Ausland gebe. Auch könne die bisherige Asylmigration nur reduziert werden, wenn es auch legale Zuwanderungsmöglichkeiten gebe. Gefordert wird daher ein Einwanderungsgesetz, in dem sämtliche Regelungen für die arbeitsmarktbezogene Einwanderung klar verständlich zusammengefasst werden. Engpassberufe - nicht ausschließlich mit hoher Qualifikation - die nicht mit dem inländischen Fachkräftepotenzial gedeckt werden könnten, seien zu definieren, wobei regionale Differenzierungen möglich sein müssten. Individuelle Vorrangprüfungen sollten jedoch entfallen und zugleich ein unkomplizierter Familiennachzug ermöglicht werden. Der Bundesrat hat die Vorlage zunächst in die Ausschüsse verwiesen, wo sie fachlich weiter beraten wird.

TOP 28 Entschließung des Bundesrates „Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“

Mit dem Antrag des Freistaat Bayerns wird der Bund aufgefordert, gesetzlich festzulegen, dass zur Identitätsfeststellung und Wahrheitserforschung die Verfahrensbeteiligten in den Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) gebiete, dass die Gerichte den Sachverhalt bestmöglich aufklären und dazu auch die Gewissheit über die Identität aller Verfahrensbeteiligten gehöre. Allerdings konnten auch bisher die Gerichte im Einzelfall nach Ermessen eine entsprechende Anordnung treffen. Daher hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein eine modifizierte Fassung beschlossen. Darin wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob es einer gesetzlichen Regelung für das Ziel bedürfe, dass die Prozessbeteiligten immer ohne (jede Form von) eine Gesichtsbedeckung an den Sitzungen teilnehmen.

TOP 29 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Gegenstand der Vorlage der Bundesregierung ist die Reform des Teilhaberechts mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe zu verbessern. Zugleich soll diese aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst werden. Ein wichtiges Ziel ist es auch, Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen bereit zu stellen und deren Chancen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Bundesrat hat zahlreiche Empfehlungen zum Gesetzentwurf beschlossen. So beispielsweise die, dass bei heilpädagogischen Leistungen für Frühförderkinder keine erhebliche Teilhabebeschränkung wahrscheinlich sein muss, um den Leistungstatbestand auszulösen. Unter anderem auch eine Klarstellung, dass diejenigen Regelungen von der Verschiebung um einige Monate nach der Beschlussfassung auszunehmen sind, die den Zusammenhang von Pflege und Eingliederungshilfe betreffen und gleichzeitig mit dem PSG III in Kraft treten sollen.